

Gnadenhof Martinsberg – Sanfte Heilung für Pferde und Menschen - Satzung, 18.3.2023

Präambel

Die Beziehung zwischen Pferd und Mensch hat seit alten Zeiten für beide eine große Bedeutung. In vielen Kulturen bestand ein tiefes Wissen über die Eigenart des Pferdes, das die Art der Haltung und des Umgangs über den Nutzzweck hinaus prägte. Gerade in unserer Zeit, in der wir nicht mehr auf Pferde als Transportmittel angewiesen sind und in eine freie Beziehung treten könnten, besteht eine große Chance darin, der Weiterentwicklung dieser Beziehung Raum zu geben.

Leider ist die Realität in unserer schnelllebigen, auf Konsum und Leistung ausgerichteten Gesellschaft eine andere. Menschen und Tiere, die beiden Kriterien nicht gerecht werden, weil sie alt oder krank und nicht mehr leistungsfähig sind gelten wenig bis nichts. Im Hinblick auf Tiere trifft das neben Nutztieren vor allem auf Pferde im Sport und Freizeitbereich zu. Sie werden häufig als Sportgeräte, Prestigeobjekte und Leistungsträger gehalten. Kann das Pferd nicht mehr im gewünschten Maß geritten werden, braucht es besondere Betreuung, andere Haltungsbedingungen oder gar besondere medizinische Versorgung, wird es „ausrangiert“. Es geht möglicherweise erst von Hand zu Hand bis es schließlich beim Schlachter landet oder im besseren, aber selteneren Fall auf einem Gnadenhof. Dort wird es zwar körperlich versorgt, aber nicht mehr in seinen sozialen und emotionalen Bedürfnissen wahrgenommen, ist es doch eigentlich neben dem wichtigen Kontakt zu Artgenossen auch auf die Beziehung zum Menschen ausgerichtet, der es schließlich domestiziert hat. Eine bedürfnisorientierte, art- und altersgerechte Haltung bis hin zu einer würdigen Begleitung am Lebensende ist nur selten zu finden.

Der Verein Gnadenhof Martinsberg - Sanfte Heilung für Pferde und Menschen setzt sich zum Ziel, im Rahmen seiner bescheidenen Möglichkeiten einen Beitrag zum Schließen dieser Lücke zu leisten.

Der Verein sieht sich aber auch als Vermittler der für die körperliche wie psychische Gesundheit förderlichen Wirkung des Kontakts zu Pferden.

§ 1 Name und Sitz

(1) Der Verein führt den Namen „Gnadenhof Martinsberg“. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und danach den Namen „Gnadenhof Martinsberg - Sanfte Heilung für Pferde und Menschen e.V.“ führen.

(2) Sitz des Vereins ist
Martinsberg 14
78564 Reichenbach

(3) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck

(1) Zweck des Vereins ist die Förderung
a) der Gesundheitspflege (AO §52 (2) 3.)
b) des Tierschutzes (AO §52 (2) 14.)

(2) Der Verein verwirklicht seine Satzungszwecke nach Maßgabe der zur Verfügung stehenden Mittel insbesondere durch:

a) Unterstützung von Therapieangeboten, u.a. pferdegestützter Therapie, sozialtherapeutisch begleiteter Begegnung für verschiedene Gruppen, unter anderem für Menschen mit Assistenzbedarf, Kinder in besonderen Lebenssituationen und vor allem Frauen in Krisen.

b) artgerechte Haltung und Pflege von Tieren in Not, insbesondere von Pferden die von ihren bisherigen Haltern nicht mehr gepflegt werden können oder abgegeben wurden, im Sinne eines Gnadenhofes: Alte oder kranke Pferde, deren Besitzer die Unterbringung oder medizinische Versorgung ihrer Tiere nicht mehr finanzieren können oder wollen, wie auch Pferde, die vor der Schlachtung oder aus schlechter Haltung gerettet werden, werden artgerecht, d.h. in Herdenhaltung mit viel Bewegungsmöglichkeit und altersgerecht. d.h. mit Rückzugsmöglichkeit, Spezialfutter und medizinischer Betreuung im engen, pferdekundlich fundierten Kontakt mit Menschen bis an ihr Lebensende begleitet. Die Bedürfnisse jedes einzelnen Tieres werden wahrgenommen und soweit möglich erfüllt. Die Pferde sollen einen glücklichen und geborgenen Ruhestand erleben. Ein verantwortungs- und würdevoller Umgang mit dem Lebensende ist Teil des Gesamtkonzeptes.

c) Publikationen in allen Medienarten zu o.g. Themen

d) Erwerb und Betrieb von Immobilien und Einrichtungen zur Durchführung der o.g. Aktivitäten, sofern die Mittel dies erlauben;

§ 3 Gemeinnützigkeit

(1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts ‚Steuerbegünstigte Zwecke‘ der Abgabenordnung.

(2) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

(4) Die Mitglieder dürfen bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins keine Anteile des Vereinsvermögens erhalten.

(5) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Dies schließt jedoch eine übliche und angemessene Bezahlung von Angestellten oder Honorarkräften, die mit Aufgaben zur Verwirklichung des Vereinszwecks betraut sind, nicht aus.

§ 4 Mitgliedschaft

(1) Der Verein hat aktive Mitglieder und Fördermitglieder:

a) Aktive Mitglieder können natürliche Personen sein, welche die Ziele des Vereins regelmäßig aktiv unterstützen. Sie haben Stimm- und Antragsrecht und können in Vereinsämter gewählt werden.

b) Fördermitglieder können alle natürlichen und juristische Personen sein, welche die Ziele des Vereins ideell und finanziell unterstützen. Sie haben Rederecht in der Mitgliederversammlung.

(2) Über den schriftlich einzureichenden Mitglieds-Antrag entscheidet der Vorstand.

(3) Die Mitgliedschaft endet durch

a) schriftliche Austrittserklärung an den Vorstand,

b) Ausschluss aus wichtigem Grund auf Beschluss des Vorstands,

c) Streichung, wenn der Mitgliedsbeitrag zwei Jahre nicht bezahlt wurde,

d) oder Tod.

(5) Wird ein Antrag auf Ausschluss gestellt, so ist dem betroffenen Mitglied die Möglichkeit zur persönlichen Stellungnahme einzuräumen.

§ 5 Mitgliedsbeiträge

Es wird ein Mitgliedsbeitrag erhoben. Die Höhe bestimmt die Mitgliederversammlung.

§ 6 Organe des Vereins

(1) Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand

(2) Das Zusammenspiel der Organe des Vereins, sowie weitere Arbeitsgremien können durch eine Geschäftsordnung geregelt werden, die von der Mitgliederversammlung beschlossen wird.

§ 7 Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung ist das höchste, Beschlüsse fassende Organ des Vereins.

(2) Die Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich als ordentliche Jahresversammlung statt, auf welcher vom Vorstand der Kassen- und Tätigkeitsbericht des Vorjahres vorzulegen ist, und so oft es die Belange des Vereins erfordern.

(3) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn mindestens ein Fünftel der aktiven Mitglieder dies fordern.

(4) Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich per E-Mail durch den Vorstand mit einer Einladungsfrist von mindestens 13 Kalendertagen bei gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied des Vereins schriftlich bekannt gegebene E-Mail Adresse gesendet ist.

(5) Die satzungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Sie beschließt

a) mit mindestens drei Viertel der Anwesenden über

- I. Änderungen der Satzung,
- II. die Auflösung des Vereins,

b) mit der Mehrheit der Anwesenden über

- I. die Geschäftsordnung,
- II. die Wahl der Vorstandsmitglieder,
- III. die vorzeitige Abwahl der Vorstandsmitglieder,

c) mit der Mehrheit der abgegebenen, gültigen Stimmen über alle anderen Anträge.

(6) Über die Punkte §7 (5) a) und b) kann nur beschlossen werden, wenn dies in der Tagesordnung mit der Einladung angekündigt wurde oder alle anwesenden Mitglieder dem zustimmen.

(7) Jedes aktive Mitglied hat eine Stimme. Sie kann per E-Mail-Mitteilung an den Vorstand einem anderen aktiven Mitglied übertragen werden, wobei ein Mitglied höchstens ein Mitglied vertreten kann.

(8) Über die Mitgliederversammlung wird ein Beschlussprotokoll erstellt, das von der Versammlungsleitung und der Schriftführung zu unterschreiben ist.

§ 8 Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus mindestens drei und höchstens fünf Mitgliedern. Die genaue Zahl der

Vorstandsmitglieder für die folgende Amtsperiode wird von der Mitgliederversammlung vor der Wahl festgelegt.

(2) Die Vorstandsmitglieder werden für die Dauer von zwei Jahren aus dem Kreis der aktiven Mitglieder gewählt. Er ist ab dem Zeitpunkt der Wahl im Amt. Die Wiederwahl ist möglich. Die Mitglieder des Vorstandes bleiben so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt worden ist.

(3) Vorstand im Sinne des BGB §26 sind alle Vorstandsmitglieder. Zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich.

(4) Die Vorstandsmitglieder führen die Geschäfte des Vereins im Rahmen der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Sie sind gleichberechtigt und teilen sich die Aufgaben. Sie geben sich selbst eine Geschäftsordnung im Rahmen der Satzung und der Geschäftsordnung des Vereins.

(5) Der Vorstand trifft Beschlüsse mit der Mehrheit seiner Mitglieder. Es wird ein Beschlussprotokoll erstellt, das von Schriftführung und Sitzungsleitung unterschrieben und den aktiven Mitgliedern zugänglich gemacht wird.

(6) Der Vorstand kann, bei Aufrechterhaltung seiner Verantwortlichkeit, Aufgaben delegieren.

(7) Die Vorstandsmitglieder üben ihr Amt in der Regel ehrenamtlich ohne Vergütung aus. Sie können auf Beschluss der Mitgliederversammlung eine angemessene Vergütung erhalten. Abweichend von Satz 1 können die Vorstandsmitglieder auf Beschluss der Mitgliederversammlung im Rahmen der finanziellen Möglichkeiten des Vereins und unter Berücksichtigung der Angemessenheit und Verhältnismäßigkeit eine Vergütung erhalten.

(8) Vorstandsmitglieder können hauptamtlich Angestellte oder Honorarkräfte des Vereins sein, sofern diese bezahlte Tätigkeit von der ehrenamtlichen Vorstandstätigkeit abgegrenzt wird. Bewirbt sich ein Vorstandmitglied um eine Stelle oder einen Honorarauftrag, so erfolgt die Vergabe durch ein von der Mitgliederversammlung eingesetztes Gremium. Die Vergütung darf die für vergleichbare Tätigkeiten im öffentlichen Dienst gezahlte Höhe nicht überschreiten.

§ 9 Datenschutz

(1) Im Rahmen der Mitgliederverwaltung werden von den Mitgliedern Name, Vorname, Anschrift, E-Mail-Adresse und Telefonnummer erhoben, verarbeitet und gespeichert. Name, Vorname und E-Mailadresse werden in einer Mitgliederliste an die Mitglieder weitergegeben, sofern diese schriftlich zusichern die Daten nicht an Dritte weiterzugeben.

(2) Darüber hinaus veröffentlicht der Verein die Daten seiner Mitglieder intern wie extern nur nach entsprechenden Beschlüssen der Mitgliederversammlung und nimmt die Daten von Mitgliedern aus, die einer Veröffentlichung widersprochen haben.

§ 10 Auflösung des Vereins/Wegfall der Steuerbegünstigung

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an

IG Blinde Pferde e.V.

Der Empfänger hat das Vermögen unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden.

Abgabenordnung (AO)

§ 52 Gemeinnützige Zwecke

(1) Eine Körperschaft verfolgt gemeinnützige Zwecke, wenn ihre Tätigkeit darauf gerichtet ist, die Allgemeinheit auf materiellem, geistigem oder sittlichem Gebiet selbstlos zu fördern. Eine Förderung der Allgemeinheit ist nicht gegeben, wenn der Kreis der Personen, dem die Förderung zugute kommt, fest abgeschlossen ist, zum Beispiel Zugehörigkeit zu einer Familie oder zur Belegschaft eines Unternehmens, oder infolge seiner Abgrenzung, insbesondere nach räumlichen oder beruflichen Merkmalen, dauernd nur klein sein kann. Eine Förderung der Allgemeinheit liegt nicht allein deswegen vor, weil eine Körperschaft ihre Mittel einer Körperschaft des öffentlichen Rechts zuführt.

(2) Unter den Voraussetzungen des Absatzes 1 sind als Förderung der Allgemeinheit anzuerkennen:

1. die Förderung von Wissenschaft und Forschung;
2. die Förderung der Religion;
3. die Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens und der öffentlichen Gesundheitspflege, insbesondere die Verhütung und Bekämpfung von übertragbaren Krankheiten, auch durch Krankenhäuser im Sinne des § 67, und von Tierseuchen;
4. die Förderung der Jugend- und Altenhilfe;
5. die Förderung von Kunst und Kultur;
6. die Förderung des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege;
7. die Förderung der Erziehung, Volks- und Berufsbildung einschließlich der Studentenhilfe;
8. die Förderung des Naturschutzes und der Landschaftspflege im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes und der Naturschutzgesetze der Länder, des Umweltschutzes, einschließlich des Klimaschutzes, des Küstenschutzes und des Hochwasserschutzes;
9. die Förderung des Wohlfahrtswesens, insbesondere der Zwecke der amtlich anerkannten Verbände der freien Wohlfahrtspflege (§ 23 der Umsatzsteuer-Durchführungsverordnung), ihrer Unterverbände und ihrer angeschlossenen Einrichtungen und Anstalten;
10. die Förderung der Hilfe für politisch, rassistisch oder religiös Verfolgte, für Flüchtlinge, Vertriebene, Aussiedler, Spätaussiedler, Kriegsoffer, Kriegshinterbliebene, Kriegsbeschädigte und Kriegsgefangene, Zivilbeschädigte und Behinderte sowie Hilfe für Opfer von Straftaten; Förderung des Andenkens an Verfolgte, Kriegs- und Katastrophenopfer; Förderung des Suchdienstes für Vermisste, Förderung der Hilfe für Menschen, die auf Grund ihrer geschlechtlichen Identität oder ihrer geschlechtlichen Orientierung diskriminiert werden;
11. die Förderung der Rettung aus Lebensgefahr;
12. die Förderung des Feuer-, Arbeits-, Katastrophen- und Zivilschutzes sowie der Unfallverhütung;
13. die Förderung internationaler Gesinnung, der Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und des Völkerverständigungsgedankens;
14. die Förderung des Tierschutzes;
15. die Förderung der Entwicklungszusammenarbeit;
16. die Förderung von Verbraucherberatung und Verbraucherschutz;
- 17.

die Förderung der Fürsorge für Strafgefangene und ehemalige Strafgefangene;

18.

die Förderung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern;

19.

die Förderung des Schutzes von Ehe und Familie;

20.

die Förderung der Kriminalprävention;

21.

die Förderung des Sports (Schach gilt als Sport);

22.

die Förderung der Heimatpflege, Heimatkunde und der Ortsverschönerung;

23.

die Förderung der Tierzucht, der Pflanzenzucht, der Kleingärtnerei, des traditionellen Brauchtums einschließlich des Karnevals, der Fastnacht und des Faschings, der Soldaten- und Reservistenbetreuung, des Amateurfunkens, des Freifunks, des Modellflugs und des Hundesports;

24.

die allgemeine Förderung des demokratischen Staatswesens im Geltungsbereich dieses Gesetzes; hierzu gehören nicht Bestrebungen, die nur bestimmte Einzelinteressen staatsbürgerlicher Art verfolgen oder die auf den kommunalpolitischen Bereich beschränkt sind;

25.

die Förderung des bürgerschaftlichen Engagements zugunsten gemeinnütziger, mildtätiger und kirchlicher Zwecke;

26.

die Förderung der Unterhaltung und Pflege von Friedhöfen und die Förderung der Unterhaltung von Gedenkstätten für nichtbestattungspflichtige Kinder und Föten.

Sofern der von der Körperschaft verfolgte Zweck nicht unter Satz 1 fällt, aber die Allgemeinheit auf materiellem, geistigem oder sittlichem Gebiet entsprechend selbstlos gefördert wird, kann dieser Zweck für gemeinnützig erklärt werden. Die obersten Finanzbehörden der Länder haben jeweils eine Finanzbehörde im Sinne des Finanzverwaltungsgesetzes zu bestimmen, die für Entscheidungen nach Satz 2 zuständig ist.